

# **Satzung des Skiclubs 1955 Beerfelden e. V. vom 02.03.2023**

---

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Skiclub 1955 Beerfelden e. V. und hat seinen Sitz in Oberzent, Stadtteil Beerfelden. Er wurde am 2. November 1955 gegründet und 1998 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) Pflege des Sports, insbesondere des Skisports und der Leichtathletik und Wahrung deren ideellen Charakters,
  - b) sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege,
  - c) Förderung des Breitensports
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und strebt die Mitgliedschaft in seinen Fachverbänden an

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Skiclub 1955 Beerfelden e.V. mit Sitz in Oberzent verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung §§ 51- 68. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
  - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 10 Tage vorher schriftlich, per Mail oder durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberzent zu erfolgen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) ggf. die Neuwahl des Vorstandes
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Anträge
  - f) Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung des Absatzes 9., die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Ersten Vorsitzenden
  - b. dem Zweiten Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Pressewart
  - f. dem Sportwart (Nordisch)
  - g. dem Sportwart (Alpin)
  - h. dem Sportwart (Leichtathletik)
  - i. dem Breitensport
  - j. dem Jugendwart
  - k. bis zu 5 Beisitzer

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sowie als Beisitzer jugendliche Mitglieder.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben,
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind
  - a. Der Erste Vorsitzende
  - b. Der Zweite Vorsitzende
  - c. Der Kassenwart

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Die Amtszeit beträgt dann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, bei der dieses Vorstandsamt dann neu gewählt wird.

## **§8 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

**§9  
Ehrungen**

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck wurde durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

**§ 10  
Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oberzent oder den Schulen der Stadt Oberzent mit der Maßgabe zu, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports oder der Jugendpflege Verwendung finden darf.

**§ 11  
Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 02.03.2023 beschlossene Fassung der Satzung tritt anstelle der am 27.05.1998 beschlossenen Satzung in Kraft.

*Heik Wolf*  
*Junge Rastold*

*St. Wolf* *Wolke Wurf*

*Ulrich Fuchs*

*Jürgen Hofmann*

*[Signature]*

*W. Schürkel*  
*Südwin Hellbach*